

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0420-I/A/5/2016

Wien, am 23. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11397/J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Warum beteiligt sich das BMLFUW an einer Publikation, die irreführende Angaben macht?*
- *Wie beurteilt Ihr Ressort die Falschinformation zu der g.g.A.-Bezeichnung in der Publikation?*
- *Wurde diese Publikation finanziell unterstützt?*
  - a. Falls ja, wie hoch war diese Unterstützung?*
  - b. Falls nein, warum ist auf der ersten Seite das BMLFUW-Logo?*

Diese Fragen betreffen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW); ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 11396/J. Nach den dargelegten Informationen sind die Angaben im ‚Magazin zu Herkunft, Tradition und Genuss des Steirischen Kürbiskernöls g.g.A.‘ nicht als irreführend anzusehen.

**Frage 4:**

- *Werden Schritte unternommen, damit es in der Zukunft zu keiner Irreführung der Konsumenten betreffend der g.g.A.-Kennzeichnung kommt?*
  - a. Falls ja, welche?*
  - b. Falls nein, wieso nicht?*

Am 1. Jänner 2016 ist das EU-Qualitätsdurchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, in Kraft getreten, welches u.a. die den Schutz von g.g.A. und g.U. festlegende Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel national durchführt. Bei meinem Ressort wurde deshalb zum Zweck der Koordinierung der Behörden und unmittelbar tätigen privaten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet, welcher von der in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ansässigen Geschäftsstelle unterstützt wird und dessen Aufgaben insbesondere sind:

1. die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
2. die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
3. die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
4. die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
5. der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen sowie
6. die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 des Gesetzes, u.a. der einschlägigen Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Eine abgestimmte und einheitliche Vorgangsweise bei Kontrollen dient dem Schutz vor Irreführung der Verbraucher/innen. Derzeit wird ein Maßnahmenkatalog für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A. bei Spirituosen ausgearbeitet, der im 1. Quartal 2017 veröffentlicht werden soll. Ergebnisse des Kontrollausschusses werden auf folgender Seite der Kommunikationsplattform

Verbraucher/innengesundheit des BMGF veröffentlicht:

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss\\_euquadg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)

#### **Frage 5:**

- *Ist es nicht Konsumententäuschung, wenn in den Produkten mit g.g.A.-Angaben die Hauptbestandteile (etwa: Fleisch, Speck, Milch, Kürbiskerne, usw.) nicht aus der angegebenen bzw. der durch die Auslobung suggerierten Region bzw. sogar aus dem Ausland stamm(t)en?*
  - a. *Falls nein, wie begründen Sie das?*

Zu dieser Frage darf ich auf meine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 7062/J (Beantwortung vom 15. Jänner 2016) verweisen. Eine Konsument/inn/enttäuschung wird nicht gesehen, weil die Regeln für kundige Verbraucher/innen aus der einschlägigen Verordnung ersichtlich sind.

#### **Fragen 6 und 7:**

- *Gab es bis dato Anzeigen wegen Missbrauchs von g.g.A.-Bezeichnungen?*
  - a. *Falls ja, um welche Produkte handelte es sich? Waren die jeweiligen Anzeigen gerechtfertigt? Wie wurde in diesen Fällen vorgegangen/entschieden?*

- *Gibt es eine offizielle Stellungnahme zu diesen Fakten (Fehlinformation zu g.g.A. Kennzeichnung) seitens der AGES (AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)?*
  - a. *Falls ja, wie lautet diese?*
  - b. *Falls nein, warum wird keine Stellungnahme abgegeben?*

Im Rahmen des nationalen Kontrollplans wurden von den Landeshauptleuten keine Anzeigen wegen Missbrauchs von g.g.A.-Bezeichnungen gemeldet.

**Frage 8:**

- *Warum haben auch Palmölprodukte Regenwald (wie z.B. die Bio-Margarine "Una Verde") die "Bio-Austria-Garantie"-Kennzeichnung?*
  - a. *Kann bei einer Produktion auf Plantagen, die durch Regenwaldrodungen entstanden sind, von Bio-Produktion gesprochen werden?*

Diese Frage steht nicht in Zusammenhang mit dem Schutz von g.g.A. und g.U. Wenn die betreffende pflanzliche Erzeugung den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen entspricht, so können Produkte von einer privaten Kontrollstelle oder -behörde zertifiziert und anschließend als biologisch vermarktet werden.

**Frage 9:**

- *Ist ein einheitliches österreichisches Gütesiegel geplant?*

Die Bestrebungen meines Ressorts zielen darauf ab, im Rahmen des EU-QuaDG die gesetzlich festgelegten Aufgaben zu bewältigen und den Schutz von bestimmten Angaben bestmöglich zu garantieren. Der Mehrwert eines Gütesiegels wird in diesem Zusammenhang noch gesondert zu diskutieren sein.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser  
i.V. Alois Stöger



